

Statuten des Vereins Spitex Sattel-Rothenthurm

Die in diesen Vereinsstatuten verwendete männliche Form schliesst die weibliche Form mit ein.

1. Allgemeines

Artikel 1, Name und Sitz

Der Name "Spitex Sattel Rothenthurm" trägt ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des ZGB. Der Sitz des Vereins ist der Standort des Spitex Stützpunktes.

Artikel 2, Ziel und Zweck

Der Verein nimmt in den Vertragsgemeinden Sattel und Rothenthurm, die Aufgabe der ambulanten Pflege und Betreuung wahr:

- a) Die Dienstleistungen des Vereins richten sich an kranke, verunfallte, beeinträchtigte und betagte Menschen, die auf ein formelles Hilffsystem angewiesen sind.
- b) Auf Beschluss des Vorstandes und in Absprache mit den Gemeindevertretern kann der Verein weitere Dienstleistungen im Bereich Pflege und Betreuung zu Hause anbieten oder unterstützen, sofern sie dem Vereinszweck dienen und im Betreuungsgebiet einem Bedarf entsprechen.
- c) Der Verein kann mit benachbarten Spitex-Organisationen zusammenarbeiten, insbesondere auch im Austausch von Personal.
- d) Der Verein kann Mitglied kantonaler, interkantonaler oder eidgenössischer Dachorganisationen sein.

Der Verein arbeitet nach dem Subsidiaritätsprinzip und bietet Hilfe zur Selbsthilfe an.

Der Rahmen für das Dienstleistungsangebot sind die geltenden gesetzlichen Grundlagen auf der Ebene Bund, Kanton und Gemeinden.

Die einzelnen Dienstleistungen werden durch entsprechend qualifiziertes Personal ausgeführt.

2. Mitgliedschaft

Artikel 3, Mitglieder

Mitglied kann jede in den Vertragsgemeinden wohnhafte volljährige Einzelperson werden. Als Gönnermitglieder können auch juristische Personen oder Personen, die ausserhalb des Gebietes der Vertragsgemeinden wohnhaft sind, aufgenommen werden. Personen, die besondere Verdienste für diesen Verein erbracht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Artikel 4, Beginn und Gültigkeit der Mitgliedschaft

Die Aufnahme erfolgt durch die Einzahlung des Mitgliederbeitrags und gilt für das laufende Kalenderjahr. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag.

Artikel 5, Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt
- b) durch nicht Erneuern der gültigen Mitgliedschaft im neuen Kalenderjahr

- c) durch Ausschluss, wobei der Ausschluss durch den Vorstand erfolgt und nicht begründet werden muss

Artikel 6, Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag beträgt pro Person und Kalenderjahr CHF 20.00. Der Betrag kann durch den Vorstand neu festgesetzt werden.

3. Vereinsorgane

Artikel 7, Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevision, durch die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinden

Artikel 8, Ordentliche Generalversammlung (GV)

Die ordentliche Generalversammlung findet spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres physisch, online oder brieflich statt. Die Art der Durchführung wird durch den Vorstand bestimmt. Anträge sind bis spätestens zwei Wochen vorher, schriftliche an den Präsidenten zu richten.

Artikel 9, Kompetenzen der Generalversammlung

Die Generalversammlung (Artikel 64-68 ZGB) ist das oberste Organ des Vereins. In ihre ausschliessliche Kompetenz fallen:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Wahl des Präsidenten
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstands
- d) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands
- g) Die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten ist
- h) Beratung und Beschlussfassung über Anträge, welche von Mitgliedern spätestens 30 Tage vor Abschluss des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich eingereicht werden
- i) Auflösung des Vereins

Artikel 10, Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn ein Bedürfnis vorliegt, oder insbesondere:

- a) Auf Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung oder des Vorstands oder auf Begehren der Rechnungsrevisoren
- b) Auf schriftliches Begehren mit Zweckangabe eines Fünftels der Mitglieder. Der Fünftel wird vom Mitgliederbestand per 31.12. des Vorjahres gerechnet

Artikel 11, Einberufung

Die Einberufung der Generalversammlung findet mit Brief und Unterlagen direkt an die Mitglieder statt. Im Falle der Abstimmung in physischer Form ist der Termin der GV mindestens ein Monat vor dem Versammlungstermin in der Lokalpresse einzuberufen.

Artikel 12, Festlegung der Stimmrechte

- a) Jedes anwesende volljährige Einzelmitglied hat eine Stimme
- b) Jedes anwesende Ehrenmitglied hat eine Stimme
- c) Gönnermitglieder haben keine Stimme

Artikel 13, Vorsitz, Protokollführung

Der Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident des Vorstands oder im Verhinderungsfalle ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Artikel 14, Beschlussfassung, Wahlen

Für die Beschlussfassung zählt das einfache Mehr der eingegangenen Stimmen.

Für eine Statutenänderung ist eine 2/3 Mehrheit der eingegangenen Stimmen erforderlich.

Die Wahlen und Abstimmungen werden bei der physischen Form offen durchgeführt, es sei denn, dass 1/5 der (anwesenden) Stimmen eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.

Der Vorsitzende enthält sich der Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Vorsitzende und bei Wahlen das Los.

Artikel 15, Wahl Vorstand (Artikel 69 ZGB)

Zusammensetzung:

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 stimmberechtigten Mitgliedern:

- a) Präsident
- b) Mindestens 2 Mitglieder
- c) Gegebenenfalls je ein Vertreter der Vertragsgemeinden

Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung alle 2 Jahre gewählt.

Alle anderen Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, konstituieren sich selber und bestimmen die Stellvertretung des Präsidenten.

Amtsantritt (Übergabe bzw. Übernahme) ist jeweils der 1. Juli des Wahljahres.

Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Allfällige Vertreter der Gemeinden werden durch den Gemeinderat der jeweiligen Gemeinde delegiert und müssen nicht gewählt werden.

Die Geschäftsleitung und die Dorfärzte haben beratende Stimmen. Andere Mitarbeitende können nicht Mitglied des Vorstands sein.

Verwandte in auf- und absteigender Form, Lebenspartner, Geschwister oder verschwägte Personen von Mitarbeitenden können nicht Mitglied des Vorstands sein.

Artikel 16, Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die oberste Leitung des Vereins und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt den Verein nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Der Vorstand kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Vorstandes oder Dritte, die nicht Mitglieder sein müssen, übertragen. Er erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

Die Vorstandsmitglieder unterstehen der Geheimhaltungs- und Sorgfaltspflicht.

Der Vorstand hat Anrecht auf angemessene Entschädigung seiner Arbeit.

Der Vorstand hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) Oberleitung und strategische Führung des Vereins und Erteilung der nötigen Weisungen
- b) Festlegung der Betriebsorganisation
- c) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Person und Regelung der Zeichnungsberechtigungen
- d) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Person, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Verträge, Reglemente und Weisungen
- e) Bewilligung von Stellen und Stellenanteilen
- f) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, inkl. Erlass und Festsetzung der Tarife
- g) Erstellung des Geschäftsberichts sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse

Artikel 17, Vorsitz, Beschlussfassung, Protokoll

Den Vorsitz der Versammlungen führt der Präsident des Vorstandes oder im Verhinderungsfalle dessen Stellvertretung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer muss nicht Mitglied des Vorstandes sein, untersteht aber ebenfalls der Geheimhaltungs- und Sorgfaltspflicht.

Artikel 18, Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinden Sattel und Rothenthurm übernehmen die Rechnungsrevision. Diese müssen von der Generalversammlung nicht gewählt werden.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung und der Bilanz. Sie erstatten schriftlich Bericht und Antrag an die Generalversammlung.

4. Finanzielles

Artikel 19, Grundsätze

Die Finanzierung und das Rechnungswesen müssen kaufmännischen Grundsätzen entsprechen.

Artikel 20, Vereinsvermögen, Eigenkapital

Der Verein ist nicht gewinnorientiert ausgerichtet. Er bildet jedoch ein Eigenkapital für unvorhergesehene Ereignisse und allgemeine Reserven.

Das Vereinsvermögen darf nur für Vereinszwecke verwendet werden.

Artikel 21, Einnahmen

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Erträge aus den Dienstleistungen

- c) Restkostenfinanzierung durch die Gemeinden
- d) Spenden, Legate und weiteren Zuwendungen
- e) sonstigen Einnahmen

Artikel 22, Rechnungsjahr

Die Jahresrechnung wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 23, Haftung des Vereins

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die Mitgliedschaft verpflichtet nur zur Zahlung des Jahresbeitrags. Die Mitglieder haften nicht für Verbindlichkeiten des Vereins.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder/Vorstands ist ausgeschlossen.

5. Schlussbestimmung

Artikel 24, Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der beteiligten Stimmen erforderlich.

Artikel 25, Verwendung des Vereinsvermögens

Das bei der Auflösung des Vereins, nach Abzug aller Verpflichtungen verbleibende Vereinsvermögen, muss an gemeinnützige privat- oder öffentlichrechtliche Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung übergeben werden.

Der Verteilschlüssel zwischen den Gemeinden erfolgt gemäss der Bevölkerungszahl per 31.12. des Vorjahres.

Artikel 26, Inkrafttreten

1. Januar 2018: Inkrafttretung der Statuten die an der Gründungsversammlung vom 18. Oktober 2017 genehmigt wurden.

1. Mai 2025 Inkrafttretung der überarbeiteten Statuten, welche am 10. April 2025 von der Generalversammlung genehmigt wurden.

Sattel / Rothenthurm, 10. April 2025